



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0909/2010/1	Datum:	24.01.2011	
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.1/Sb	
Gremienweg:				
10.02.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
02.02.2011	BUGA - Ausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
31.01.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Schutz der BUGA-Umgebung in der Ausstellungszeit vor Zusatzparkern und Parksuchverkehr			

Beschlussentwurf:

(A) Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Platzflächen in (Ehrenbreitstein-)Neudorf und dem Westen und Norden von Niederberg für den Zeitraum von Mitte April bis Mitte Oktober 2011 eine Parkhöchstdauer für mehrspurige Kfz von 2 Stunden eingeführt wird (Geltung täglich von 8 bis **22.00 Uhr**; Raumabgrenzung der Parkraumbewirtschaftungszonen 18, 19 und 20 siehe Anlage);

(B) Der Stadtrat hat keine Bedenken, dass Teilbereiche davon mit bis auf 4 Stunden verlängerter Parkhöchstdauer durch Parkscheinautomaten o.ä. bewirtschaftet werden, wenn dies die Belange örtlicher Dienstleistungseinrichtungen erfordern (Parkgebühr 1 €pro Stunde).

(C) Der Stadtrat ist einverstanden, dass gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4.b der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur optionalen Befreiung der dort wohnenden Bevölkerung von der Parkhöchstdauerbeschränkung Ausnahmegenehmigungen von der Vorschrift, nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken, ausgegeben werden (Parkausweise, Ausgabe beim Bürgeramt gegen Verwaltungsgebühr von 10,20 €).

(D) Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass

1. entsprechend wirkende Ausnahmegenehmigungen auch an Personen ausgegeben werden, die einen Betrieb bzw. Arbeitsplatz in einer der drei Parkraumbewirtschaftungszonen nachweisen;
2. ein bürgerfreundliches und verwaltungseffizientes System zur Ausgabe tageweise gültiger Ausnahmegenehmigungen für Gäste von Bewohner/innen eingeführt wird

Begründung:

Auch wenn das BUGA-Verkehrskonzept die zentralisierte Abstellung der Besucher-Pkw auf den speziellen P+R-Plätzen vorsieht, ist damit zu rechnen, dass ein Teil der Gäste versucht, die Parkgebühren und /oder Zeit zu sparen, indem im Umfeld der Ausstellungsbereiche geparkt wird. Dort treten dann Parksuchverkehre und somit Immissionen und Unfallrisiken auf, während gleichzeitig die Bevölkerung des Quartiers Schwierigkeiten bekommt, in zumutbarer Entfernung zur Wohnung zu parken.

Die Innenstadt und ihre linksrheinischen Nachbarstadtteile sind durch die bestehende und z.T. BUGA-angepasste Parkraumbewirtschaftung geschützt. In Ehrenbreitstein-„Dahl“ plant die Verwaltung eine weitere reguläre Parkraumbewirtschaftungszone. In Pfaffendorf und Lützel beugt die ohnehin dichte Stellplatzbelegung nach Einschätzung einer von der BUGA GmbH beauftragten gutachterlichen Stellungnahme (IVV Aachen, Dezember 2010) entsprechenden Problemen vor. Das Gutachten empfiehlt hier allenfalls kleinere Anpassungsmaßnahmen. Flächendeckende Vorsorgemaßnahmen für Bereiche ohne bisherige oder geplante Parkraumbewirtschaftung werden nur für den Raum Niederberg / Neudorf empfohlen. In den sonstigen Teilräumen sollten, so das Gutachten, etwaige Maßnahmen erst bei Bedarf entwickelt und umgesetzt werden.

Das im Beschlussvorschlag beschriebene Konzept der Parkhöchstdauerbegrenzung im Raum Niederberg / Neudorf in Verbindung mit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen setzt die vorliegende gutachterliche Empfehlung um. Es werden Zonenhaltverbote (Zeichen 290.1 und 290.2) mit Zusatzzeichen zur Parkhöchstdauer eingesetzt; die Parkzeit ist gemäß § 13 Abs. 2 StVO durch Parkscheibe anzugeben. Organisatorisch bedingt kann der Zeitraum der verkehrsrechtlichen Beschilderung geringfügig vom Ausstellungszeitraum der BUGA (15. April bis 16. Oktober 2011) abweichen.

Anders als bei den bestehenden Parkraumbewirtschaftungszonen auf der linken Rheinseite, in denen das Hauptanliegen darin besteht, externe Langparker/innen (Ausbildungs- und Berufspendler/innen) aus dem öffentlichen Straßenraum des jeweiligen Bereichs zu verlagern (in Parkgaragen, Fahrgemeinschaften oder auf alternative Verkehrsmittel), sollen in Niederberg / Neudorf ausdrücklich alle ordnungsgemäßen Parkvorgänge, die vor und nach der BUGA üblich sind, auch während und trotz der BUGA möglich bleiben.

Durch Einführung einer Parkscheinregelung in Teilbereichen sollen mittellange Parkvorgänge von Nutzergruppen ohne Ausnahmestatus ermöglicht werden, die mangels Parkhäusern und Tiefgaragen ein Angebot im Straßenraum benötigen. Die Parkhöchstdauer muss auch dort begrenzt werden, um einem Parken durch BUGA-Gäste vorzubeugen. Aus dem gleichen Grund liegt die Gebührenhöhe der Parkscheine über den stadtüblichen Sätzen von 0,25 bzw. 0,50 €/ Stunde. Damit soll vermieden werden, dass BUGA-Dauerkarteninhaber/innen, die nur einen kurzen BUGA-Besuch vorhaben (z.B. Veranstaltungsteilnahme), in diesen Bereichen parken.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die Ausnahmegenehmigungen soll auf den im Beschlussvorschlag genannten Mindestbetrag, der gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vorgeschrieben ist, begrenzt werden. Denn es handelt sich um eine befristete Sondersituation; außerdem wird das potentielle Volumen an Fremdparkern und Parksuchverkehren nur an einem Teil der Veranstaltungstage kritische Ausmaße annehmen, wodurch sich im Vergleich zur Normalsituation vor bzw. nach der BUGA jeweils nur ein geringer Zusatznutzen durch die Ausnahmegenehmigungen ergibt. Der auf die Amtshandlungen entfallende durchschnittliche Personal- und Sachaufwand für die Ausgabe der Bewohner-Parkausweise wird annähernd ausgeglichen. Die Verwaltung bemüht sich, den organisatorischen Aufwand für die Betroffenen klein zu halten.

In den Parkraumbewirtschaftungszonen 18 und 19 verfügen relativ viele Haushalte über Abstellmöglichkeiten auf Grundstücken, so dass davon auszugehen ist, dass v.a. dort nur ein Teil der Haushalte eine Ausnahmegenehmigung beantragen wird.

Zur Ermöglichung längerer Parkvorgänge durch haushaltsbezogenen Besuch wird ein bewohnerfreundliches Verfahren eingeführt (voraussichtlich Ausgabe selbst datierbarer Ausnahmegenehmigungen an Bewohner/innen für deren Gäste).

Das Ordnungsamt ist über die Gesamtmaßnahme informiert und bemüht sich um eine Erweiterung der Überwachungskapazitäten im Veranstaltungszeitraum. Die Kosten für die Vorbereitung, Bereit- und Aufstellung sowie Entfernung der straßenverkehrsrechtlichen Beschilderung werden grundsätzlich von der BUGA GmbH als Veranlasserin übernommen.

Teile von Niederberg, die mehr als 15 Gehminuten von BUGA-Ein- und Ausgängen entfernt liegen, sind i.d.R. nicht von Fremdparkvorgängen gefährdet und somit nicht einbezogen (Arenberger Straße ab den Hausnummern 190 [gerade] bzw. 197 [ungerade] sowie die Seitenstraßen Kniebreche und An den Zehn Nussbäumen).

Gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren wird die Ermächtigung der Landesregierung zur Festsetzung von Parkgebühren u. a. für das Gebiet einer kreisfreien Stadt auf die Stadtverwaltung übertragen; gemäß Abs. 2 ist vor Erlass der Gebührenordnung der Stadtrat zu hören. Die Einrichtung der Parkraumbewirtschaftungszonen und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen erfolgen durch die Verwaltung als staatliche Auftragsangelegenheiten. Ein Einvernehmen des Stadtrats zu Sonderrechten für die Bewohnerschaft muss bei der gewählten Ausnahmeregelung nach § 46 StVO eigentlich nicht erteilt werden, anders als bei der Einrichtung von Bewohnerparkbereichen gemäß § 45 StVO. Da eine flächenhafte Anwendung von Ausnahmeregelungen für die große Gruppe der Bewohner/innen beabsichtigt ist, erfolgt hier ausnahmsweise eine Einholung des Einvernehmens des Stadtrats zu dieser Maßnahme.

Die Sitzungsfolge zwischen BUGA-Ausschuss und Haupt- und Finanzausschuss ist aus terminlichen Gründen getauscht.

Anlage:

Karte der Zonenabgrenzung (IVV / BUGA GmbH)